

FUK-DIALOG

Informationen der Feuerwehr-Unfallkassen / Juni 2009



Gefahren gibt es an Einsatzstellen genug. Die gesetzliche Unfallversicherung schützt auch vor unberechtigten Schadenersatzansprüchen.

Falsche Diskussion um Schmerzensgeld Eine Lücke mit System

Immer wieder kommt es vor, dass vermeintliche Lücken im System der gesetzlichen Unfallversicherung entdeckt werden. Kürzlich beschäftigte der so genannte Haftungsausschluss Medien, Feuerwehrführer und Politiker. Eine „Lücke“ im System sollte verletzte Feuerwehrleute

um ihr gutes Recht bringen. Wenn schlecht recherchierte Beiträge in den Medien zur Verunsicherung führen, bedarf es der Richtigstellung.

Fakt ist, dass ein Beitrag im Regionalfernsehen den Eindruck vermittelte, dass Feuerwehrangehörige keine Leistungen aus der

Unfallversicherung erhalten, wenn sie durch einen anderen Feuerwehrangehörigen an der Einsatzstelle geschädigt werden. Dies ist tatsächlich nicht der Fall und widerspricht auch dem System der gesetzlichen Unfallversicherung. FUK-DIALOG hatte schon in einer früheren Ausgabe über den Haftungsausschluss informiert und klargestellt, dass die §§ 104 ff. SGB VII im Wesentlichen lediglich den Anspruch auf Schmerzensgeld verwehren, wenn ein Arbeitsunfall vorliegt. Und dies hat seinen guten Grund.

Sozialer Frieden

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde vor 125 Jahren von Reichskanzler Otto von Bismarck „erfunden“, um den sozialen Frieden zu sichern. Arbeitgeber und Arbeitnehmer hatten Front gegeneinander gebildet, weil die Haftung für Unfälle in den Fabriken und Betrieben seinerzeit vollkommen unzureichend geregelt war. Meist gingen die Arbeiter nach einem Unfall leer aus und verloren ihren Broterwerb. Dem Unternehmer musste bei einem Unfall jeweils ein Verschulden nachgewiesen werden. Bei ihren beschränkten Mitteln war dies für die Arbeiter ein Ding der Unmöglichkeit.

Weiter auf Seite 5

Mogelpackung Fahrerlaubnis

Bundesminister Wolfgang Tiefensee hat das Problem der Freiwilligen Feuerwehren nicht gelöst. Der DFV fordert klare Regelungen zur Fahrerlaubnis.

Seite 3

Neuregelung Med. Vorsorge

Die neue Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hat viele Fragen aufgeworfen. Die FUK stellt die momentane Sachlage dar.

Seite 4

FUK Forum Sicherheit

Unter dem Thema „Vision Schutzausrüstung“ richten die Feuerwehr-Unfallkassen ihre mittlerweile dritte bundesweite Fachtagung „FUK-Forum Sicherheit“ aus.

Seite 7

ANSICHT

Michael Thomalla,
geschäftsführendes
Vorstandsmitglied des
Städte- und Gemeindeg-
tages Mecklenburg-
Vorpommern e.V.



Gut so, Ruhe im Schiff!

Der Einsatzdienst in der Feuerwehr zählt zu den gefährlichsten Tätigkeiten. Die „Helden des Alltags“ müssen gut ausgebildet und gut ausgerüstet sein. Dennoch: Trotz aller Vorsicht und guter Schutzausrüstung kommt es zu Unfällen. Mit den Feuerwehr-Unfallkassen verfügen die Feuerwehrangehörigen über eine beispielhafte soziale Absicherung bei Unfällen. Gesetzliche Leistungen und Mehrleistungen sichern ihren Lebensstandard. Als Träger des Brandschutzes sind die Städte und Gemeinden versicherungsrechtlich „Unternehmer“. Sie sorgen für eine solide Finanzierung in der Solidargemeinschaft FUK. Die Feuerwehr ist eine Gefahrengemeinschaft. Die Einsatzkräfte gehen Schulter an Schulter vor. Dennoch können eine kleine Unachtsamkeit oder ein Missverständnis Ursache eines Unfalls sein. Wer will ein mögliches Verschulden im Nachhinein feststellen? Der Gesetzgeber hat dieses Problem richtig erkannt und den Frieden in der Feuerwehr höher bewertet als den individuellen Anspruch auf Schmerzensgeld. Das ist aus Sicht der Städte und Gemeinden gut so. Sollte es noch Lücken bei den Geldleistungen geben, wird sich die Selbstverwaltung darum kümmern. Feuerwehrleute und Bürgermeister sollten sich nicht vor Gericht streiten. Deshalb tun wir alles, damit sämtliche Leistungen aus einer Hand kommen und bei der Feuerwehr eine friedliche „Ruhe im Schiff“ herrscht.

Prävention

**60 Jahre Grundgesetz
Grundrecht auf Prävention**



**PSA
Neue Medien**

Das neue Medienpaket "PSA" mit Begleitfilm „Feuerwehr-Modenschau“ will Trägern des Brandschutzes und Feuerwehrangehörigen ihre Aufgaben beim Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung aufzeigen. Gleichzeitig bietet es Hilfestellung für ihre Beschaffung. Das Medienpaket steht allen Sicherheitsbeauftragten im Geschäftsbereich der Feuerwehr-Unfallkassen zur Verfügung und kann in den Landesgeschäftsstellen angefordert werden.

**Verbot
Feuerwehrtiefel**

Nach der Untersagungsverfügung vom letzten Jahr dürfen folgende Feuerwehrtiefel der Firma Hanrath Schuh GmbH nicht mehr in den Verkehr gebracht werden: BA-0039 oder 875 Typ Profi Plus, 365U oder 370 Typ Profi, 346 Typ Spark, BA-0011 oder 312 Typ Ultra. Das Verwaltungsgericht Aachen hat diese Ordnungsverfügung bestätigt und eine Klage des Unternehmens abgewiesen. In der Begründung heißt es: „Die Feuerwehrtiefel entsprechen nicht den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der hierzu ergangenen Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen.“



Quelle: Wikipedia

So alt wie das Grundgesetz, das vor 60 Jahren in Kraft getreten ist, ist auch der Anspruch der Menschen auf Unfallverhütung, Prävention, Arbeitsschutz und Gesundheit. Artikel 2 Absatz 2 des Grundgesetzes garantiert jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Damit zählt die Prävention zu den Grundrechten in der Bundesrepublik, die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden.

Bereits vier Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedete der Parlamentarische Rat am 8. Mai 1949 das Grundgesetz. Vom 18. bis zum 21. Mai 1949 stimmten die Landtage dem Entwurf des Grundgesetzes zu. Es wurde am 23. Mai 1949 im Bundesgesetzblatt auf Seite 1 veröffentlicht.

Telegramm

+++ Fit For Fire – „Aktion Sportabzeichen“ mit längeren Laufzeiten: bewertete Sportabzeichen vom 1.7.2008 bis 31.12.2009; Einsendeschluss 28.02.2010 +++ 19. Deutscher Jugendfeuerwehrtag vom 3. bis 6. September in Amberg +++ Erhöhte Waldbrandgefahr im Sommer; Waldbrandgefahrenindex unter: www.dwd.de +++ Wiedereröffnung des Deutschen Feuerwehr-Museums (DFM) in Fulda, Infos: www.dfm-fulda.de +++ Neue empirische Studie von BGAG und DGUV zu Kosten und Nutzen der betrieblichen Prävention, Infos: www.dguv.de +++

Dieser Tag gilt als die Geburtsstunde der Bundesrepublik. "Heute, am 23. Mai 1949, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte unseres Volkes", meinte Konrad Adenauer an diesem historischen Tag. Das Ergebnis der Arbeit des Parlamentarischen Rates ist ein Verfassungswerk mit 146 Artikeln. An erster Stelle stehen der Schutz der Menschenwürde und die Grundrechte. In Artikel 20 wird die Staatsform festgelegt: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Wie sehr der einfache Satz „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ die Gesetzgebung bindet, zeigen bis heute die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB), insbesondere das der Unfallversicherung. § 1 des SGB VII verpflichtet die Unfallversicherungsträger mit dem Satz „Aufgabe der Unfallversicherung ist es, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Buches „mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten...“

Mit dieser maximalen Bestimmung, Prävention mit allen geeigneten Mitteln zu betreiben, hat der Gesetzgeber die Forde-

rung des Grundgesetzes aufgegriffen und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit – quasi als Handlungsanleitung – ins SGB VII aufgenommen. Die Beratung der Aufsichtsdienste und das sicherheitstechnische Regelwerk der Unfallversicherungsträger sind somit keine Schikane, die den Unternehmer (Träger des Brandschutzes) in seinem Handeln oder Direktionsrecht einschränken, sondern ein Teil der Verwirklichung der im Grundgesetz garantierten Grundrechte. Dies gilt es zu beachten, wenn es um Prävention und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren geht; besonders bei Ehrenamtlichen.

Helden des Alltags



Lebensretter LM Jörg Schröder und BM Helmut Wollesen
Foto: Hartmut Junge / KFV OH

Die Beschaffung der Defibrillatoren für die Atemschutz-Übungsstrecken durch die HFUK Nord hat den ersten Erfolg gezeigt und das Leben eines Heizungsmoniteurs gerettet. Den vor eineinhalb Jahren angeschafften „Lebensretter“ setzen zwei Mitarbeiter der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Ostholstein ein, als ein Monteur einer Heizungsfirma während der Wartungsarbeiten einen Herz-Kreislaufstillstand erlitt. Mithilfe des HFUK-DEFI konnte er stabilisiert werden, bis der Notarzt eintraf.

DFV will Klarheit statt Mogelpackung

Gehen der Feuerwehr die Fahrer aus?



Quelle: Foto: G. Fenchel/DFV

Im Rahmen des Brandschutzes als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung sorgen in Deutschland rund 1,2 Mio. Angehörige der Feuerwehren für eine flächendeckende Gefahrenabwehr. Die Europäische Führerschein-Richtlinie bedroht jedoch die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren. Seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1999 erlaubt die Fahrerlaubnis der Klasse B nur noch das Führen von Fahrzeugen bis zu einer

zulässigen Gesamtmasse von 3,5 to. Damit entfällt die nach altem Recht gegebene Möglichkeit der Feuerwehrangehörigen, Feuerwehrfahrzeuge bis 7,5 to. zGM zu führen.

Bundesminister Wolfgang Tiefensee hat eine Führerschein-Ausnahmeregelung für Feuerwehrfahrzeuge bis zu 4,25 to. angedacht. Der Deutsche Feuerwehrverband (DFV) lehnt den vorliegenden Entwurf der Fahr-

erlaubnisverordnung, der für Fahrzeuge bis 4,75 to. eine zusätzliche Ausbildung und eine externe Prüfung vorsieht, konsequent ab. Er macht sich dafür stark, dass die bundesweit überschlägig 100.000 ehrenamtlichen Einsatzkräfte mit ihrem Pkw-Führerschein auch kleinere Feuerwehrfahrzeuge lenken dürfen. Außerdem setzt sich der DFV für eine Fahrerlaubnis Ausbildung in der Feuerwehr ein.

DFV fordert praktikable Lösungen

Der Spitzenverband der Feuerwehren fordert in seiner Stellungnahme zur Änderung im Fahrerlaubnisrecht, ...dass die Europäische Führerschein-Richtlinie die Feuerwehr als Bestandteil des Katastrophenschutzes anerkennt und damit den Weg für eine nationale Ausnahmeregelung freimacht.

...dass Feuerwehrangehörige, die im Besitz der Fahrerlaubnis-Klasse B sind, die Berechtigung erhalten, Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 4,75 to. zu führen. Dies soll auf der Basis einer ohne

weitere Ausbildung und Prüfung zu erteilenden Fahrerlaubnis möglich sein. Damit wäre sichergestellt, dass auch in Zukunft die Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehren in der Fläche zur Sicherstellung des Brandschutzes bewegt werden können.

...dass darüber hinaus eine praktikable und mit dem geringstmöglichen Aufwand verwirklichte Lösung für das Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 to geschaffen wird. Dazu soll die Fahrerlaubnisverordnung so verändert werden, dass der Aufwand für Ausbildung und Prüfung auf ein unabdingbares Mindestmaß an praktischer Ausbildung reduziert wird. Die EU-konforme Fahrerlaubnisprüfung stellt dann sicher, dass optional nach zwei Jahren eine prüfungsfreie Umschreibung in eine zivile Fahrerlaubnis möglich ist.

Der DFV steht einer hierzu speziell zu vereinbarenden Rahmen-übereinkunft mit den Beteiligten grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Es sind allerdings zunächst die politischen und gesetzgeberischen Entscheidungen abzuwarten.

Kampagne



M-V: In Zukunft selber löschen?

Heute gewährleisten in Mecklenburg-Vorpommern rund 28.000 ehrenamtliche Einsatzkräfte in über 1.000 Freiwilligen Feuerwehren und über 700 Berufsfeuerwehren die öffentliche Sicherheit im Land. In den FF ist die Zahl der Erwachsenen seit 2005 stabil, dagegen sank die Mitgliederzahl in den Jugendwehren von etwa 10.000 im

Jahr 2001 auf heute knapp 7.000. Um auf die Nachwuchsprobleme aufmerksam zu machen und das Image der Feuerwehr zu stärken, setzt der Landesfeuerwehrverband seine Imagekampagne „Köpfe gesucht – Die Freiwilligen Feuerwehren suchen Verstärkung“ fort. Damit auch in Zukunft nicht selber gelöscht werden muss.

Prävention

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Neues zur Neuregelung



Atemschutzgeräteträger in der Übungsstrecke
Foto: Ingo Piehl

Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz fiel die bisher bestehende Unfallverhütungsvorschrift „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ (GUVV-A4) für Beschäftigte weg und an ihre Stelle trat im Dezember die neue „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). Fraglich war jedoch, ob die neue ArbMedVV auch den Bereich der ehrenamtlich Tätigen, also auch die Freiwilligen Feuerwehren betrifft. Der Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat eine Klarstellung über die momentane Sachlage veröffentlicht.

Wer darf untersuchen?

Die ArbMedVV schafft eine neue rechtliche Basis für die Gesundheitsvorsorge in Betrieben. Sie sieht unter anderem vor, dass die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nur noch von Ärzten vorgenommen werden darf, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen. Ehrenamtliche Einsatzkräfte wie z.B. in den Freiwilligen Feuerwehren sind dabei nicht erfasst, da es sich bei ihnen nicht um Betriebsangehörige, sondern um ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige handelt. Die DGUV

bereitet zurzeit tragfähige Lösungen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte vor. Bis zu ihrem Vorliegen können die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen wie gewohnt von den ermächtigten Ärzten durchgeführt werden. Neue Ermächtigungen werden jedoch nicht mehr ausgesprochen. Über diese Gruppe der ermächtigten Ärzte (Nicht-Arbeitsmediziner/Nicht-Betriebsmediziner) hinaus können von allen Ärzten mit den Bezeichnungen „Arbeitsmedizin“ oder „Betriebsmedizin“ Vorsorgeuntersuchungen für ehrenamtliche Einsatzkräfte durchgeführt werden.

Untersuchungsumfang – Blutzuckeruntersuchung

Die Vorsorgeuntersuchung von Atemschutzgeräteträgern hat weitere Fragen aufgeworfen. Seit Ende 2007 gehören die Messung des Nüchternblutzuckers und weitere Blutuntersuchungen zum empfohlenen Untersuchungsumfang des G-26, Gerätegruppe 3. Wenn der Blutzucker im nüchternen Zustand ermittelt werden soll, stellt sich die Frage, in wie weit die Freiwilligen Feuerwehrangehörigen eine leistungsphysiologische Untersuchung auf

dem Fahrradergometer erbringen können. Daher müssten die Blutuntersuchung und die Durchführung der Fahrradergometrie an zwei Terminen oder mit einer längeren Pause mit Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme erfolgen. Beide Lösungen sind nicht praktikabel, da die ehrenamtlich tätigen Einsatzkräfte i.d.R. darauf angewiesen sind, die Untersuchung nach Feierabend oder am Wochenende vornehmen zu lassen. Erschwerend kommen in den Flächenländern oftmals längere Strecken bis zur nächsten arbeitsmedizinischen Arztpraxis hinzu.

Da zu befürchten ist, dass sich die Akzeptanz der arbeitsmedizinischen Vorsorge in den Freiwilligen Feuerwehren zukünftig erheblich verringern wird, wenn mehrere Termine für eine Untersuchung nach G-26 nötig werden und damit die Zahl der Atemschutzgeräteträger in den Freiwilligen Feuerwehren zurückgehen könnte, regen die HFUK Nord, FUK-Mitte und FUK Brandenburg folgende Lösung an:

„Die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G-26 sollte auch zukünftig organisatorisch so gestaltet sein, dass die Untersuchung an einem Termin durchgeführt wird. Nach Auskunft von Feuerwehrärzten ist bei der Messung des Blutzuckers ein nüchternen Zustand nicht zwingend erforderlich. Die Untersuchung lässt sich auch vornehmen, wenn vorher etwas gegessen und getrunken wurde und der zu untersuchende Feuerwehrangehörige Angaben über Art und Menge der Nahrungsaufnahme machen kann. Ergeben sich bei dieser Untersuchung Auffälligkeiten, kann

im Einzelfall vom untersuchenden Arzt die Notwendigkeit der Messungen des Nüchternblutzuckers festgestellt werden. Demzufolge wird der Verzicht auf die Untersuchung des Blutzuckers in nüchternem Zustand von den genannten Feuerwehr-Unfallkassen toleriert. Eine entsprechende Kommentierung wird auch im Juli 2009 in die Kommentierung des G 26 bundesweit übernommen.

Diskussion um BMI-Werte

Für zusätzliche Irritation sorgt die Diskussion um die Höhe des Body Mass Index (BMI) für Atemschutzgeräteträger. Der Arbeitskreis 1.2 "Atemschutz" im Ausschuss Arbeitsmedizin der DGUV hat den Grundsatz G-26 überarbeitet, um die Risiken der Feuerwehrleute im Einsatz weiter zu verringern. Bereits vor der Neufassung lautete der Richtwert: Das Gewicht eines/einer aktive/n Feuerwehrmannes bzw. -frau sollte nicht mehr als 30 Prozent über dem Sollgewicht nach dem Broca-Index (Körpergröße in cm minus 100) liegen. Das entspricht dem gebräuchlichen BMI (Körpergewicht durch Körpergröße zum Quadrat) von unter 30. Dieser Grundsatz ist keine Rechtsnorm, sondern arbeitsmedizinische Erkenntnis, denn Feuerwehrleute unter Atemschutz müssen im Einsatz körperliche Höchstleistung erbringen können. Für die Beurteilung der körperlichen Belastungsfähigkeit ist aber im Einzelfall der Ergometrietest wichtiger als der BMI. Körperliche Leistungsfähigkeit kann bei einem BMI von über 30 gegeben sein. Übrigens haben auch Muskeln eine nicht zu unterschätzende Masse.

Fortsetzung: Falsche Diskussion um Schmerzensgeld

Haftungsablösung = Betriebsfrieden

Mit dem Unfallversicherungs-gesetz im Jahr 1884 änderte sich der Mischstand grundlegend. Der Anspruch auf Schadenersatz bei einem Arbeitsunfall traf nicht mehr den Unternehmer, sondern die neu errichteten „Berufsgenossenschaften“. Als Solidargemeinschaft hatten sie die notwendigen Leistungen zu erbringen. Mit diesem Kunstgriff wurde der Betriebsfrieden für die Zukunft gesichert. Obwohl die Unternehmer von der Haftung freigestellt waren, bekam sie diesen Vorteil nicht ohne Gegenleistung. Bis heute bringen die Unternehmer allein die Beiträge für die Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmer auf. Dieses seit 125 Jahren bestehende System birgt in sich die Ablösung der Unternehmerhaftung durch die Unfallversicherungsträger, quasi als Haftpflichtversicherer der Unternehmer. Damit stehen die Feuerwehr-Unfallkassen für die Gemeinden als Träger des Brandschutzes ein. Und die Gemeinden zahlen allein die Umlagebeträge.

Haftungsbeschränkung

Wird von der Feuerwehr-Unfallkasse ein Unfall als Arbeitsunfall im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII anerkannt, haben Verletzte vollen Anspruch auf sämtliche Leistungen nach dem SGB. Dies schließt die gesamte medizinische Heilbehandlung, Verletzengeldzahlungen, Umschulungsmaßnahmen und Rentenzahlungen ein. Weiter bauen die Feuerwehr-Unfallkassen Wohnungen und Häuser um, wenn es nötig ist. Soweit erforderlich werden auch Autos umgerüstet oder neu beschafft.

Kein Schmerzensgeld

Tatsächlich wird durch die gesetzliche Unfallversicherung kein Schmerzensgeld (immaterieller Schaden) gezahlt. Damit der „Betriebsfrieden“ gewahrt bleibt, wurde der Anspruch auf Schmerzensgeld bei Arbeitsunfällen durch den Gesetzgeber ausgeschlossen. Im Zivilrecht setzt der Anspruch auf Schmerzensgeld immer einen Schädiger voraus. Kam es zum Unfall durch das Verschulden des Unternehmers, wird der Schaden durch die

Unfallversicherung bezahlt. Dies hat zur Folge, dass die Arbeitnehmer nicht ständig gegen den Unternehmer klagen. Sollte der Unternehmer den Unfall grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verursacht haben, wird er durch den Unfallversicherungsträger in Regress genommen, weil die Solidargemeinschaft der Unternehmer auch nicht für alle schwarzen Schafe zahlen will.

Freistellung auch für Feuerwehrleute

Die gleichen Überlegungen zum Betriebsfrieden haben den Gesetzgeber dazu veranlasst, die Arbeitskollegen in die Haftungs-freistellung einzubeziehen. Wird eine Feuerwehrfrau an der Einsatzstelle von einer Sauglänge getroffen, den ein Feuerwehrmann ihr in einer Drehbewegung an den Kopf geschlagen hat, bekommt sie die vollen Leistungen nach dem SGB VII, nicht jedoch ein Schmerzensgeld nach BGB. Wäre diese Haftungsbeschränkung nicht im SGB „eingebaut“, würden sich die Feuerwehrangehörigen nach jedem größeren Einsatz beim Rechts-

anwalt die Klinke in die Hand geben. Für die Feuerwehrleute gilt also: 100 % Leistungen von der FUK und ansonsten „Ruhe im Schiff“.

Parität sichert den Anspruch

Die Feuerwehr-Unfallkassen hatten somit anstelle der Gemeinden als Träger des Brandschutzes für Unfälle im Feuerwehrdienst. Es gilt jedoch der Grundsatz: „Wer bezahlt, bestimmt auch, was gespielt wird“. Deshalb haben die Unternehmer die Unfallversicherungsträger mit Recht verpflichtet, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, um das Unfallrisiko zu minimieren. Allerdings wird hierüber in der paritätisch besetzten Vertreterversammlung abgestimmt.

An Konsens gebunden

Auch bei der Entscheidungsfindung in der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Handelnden an den Konsens gebunden, wenn sie etwas bewegen wollen. Dieses System hat sich nunmehr seit gut 125 Jahren bewährt. Es hat das Zeug dazu, noch weitere 125 Jahre zu halten.

Recht

Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung mit Europarecht vereinbar

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichern die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen über 70 Mio. Menschen gegen Unfälle bei der Arbeit, in der Schule und im Ehrenamt sowie gegen Berufskrankheiten. Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungszweigen wird die Unfallversicherung ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitgeber finanziert. Diese werden im Gegenzug von der Haftung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten freigestellt. Gegen die Pflichtmitgliedschaft bei den Berufsgenossenschaften

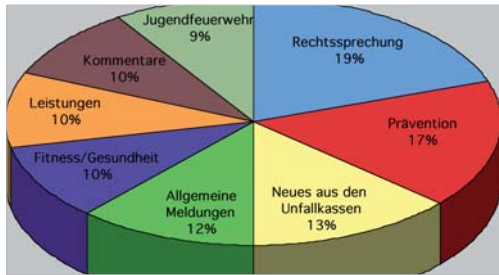
haben in den letzten rund sieben Jahren knapp 100 Unternehmer deutschlandweit bei den Sozialgerichten geklagt, weil das Monopol einen Verstoß gegen die Dienstleistungsfreiheit und das europäische Wettbewerbsrecht darstelle. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat hingegen entschieden, dass das Monopol der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf die Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten mit dem Europarecht vereinbar ist. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind keine Unternehmen im

Sinne des Europarechts. Die Pflichtmitgliedschaft verstößt daher nicht gegen die Rechtsnormen des Binnenmarktes und die Wettbewerbsbestimmungen. Der EuGH hat den LSG-Richtern allerdings aufgegeben zu prüfen, ob die gesetzliche Unfallversicherung nicht über das Ziel einer solidarischen Finanzierung der sozialen Sicherheit hinausgeht und nur Sozialversicherungsaufgaben erfüllt. Laut Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), seien diese Vorgaben

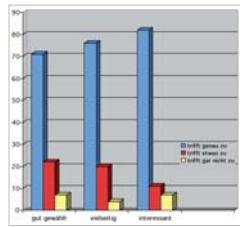
nichts Neues und zudem schon mehrfach durch deutsche Gerichte positiv entschieden worden. Breuer unterstrich, dass es sich um ein „gutes Urteil“ für den Standort Deutschland handele, da gerade kleine und mittelständische Handwerksbetriebe von der Solidargemeinschaft der Berufsgenossenschaften profitieren. Auch aus diesem Grunde habe sich die Mehrheit der Arbeitgeberverbände in Deutschland immer klar für das bestehende System und gegen ein privates Versicherungssystem ausgesprochen.

FUK-DIALOG

Ergebnisse der großen Leserbefragung



Themen, die von besonderem Interesse sind; Mehrfachnennungen waren möglich.



Beurteilung der Auswahl der Inhalte des FUK-DIALOG

In der letzten Ausgabe haben wir unsere Leser zu den Inhalten und der Aufmachung des FUK-DIALOG befragt. Wir bedanken uns für die zahlreichen Einsendungen, die wir ausgewertet haben. Die Anregungen, insbesondere auch im Bezug auf interessante Themenvorschläge, werden wir umsetzen, um die Informationsschrift noch attraktiver zu gestalten. Von den Teilnehmern lesen 94 % den FUK-DIALOG regelmäßig und den elektronischen Newsletter 56 % (hin und wieder 20 %). Wir wollten wissen, wie unseren

Lesern der FUK-DIALOG in Bezug auf bestimmte Kriterien gefällt und haben hierfür Schulnoten vergeben lassen. Für die Gesamtbewertung haben 36% eine 1 vergeben, 62 % eine 2 und 2 % eine 3. Von der Aufmachung (Bewertung nach drei Abstufungen) fühlten sich 76 % angesprochen (Bestnote) und 20 % vergaben die Zweitnote, bei 4 % Enthaltungen. Von besonderem Interesse war die Reaktion auf die Artikel des FUK-DIALOG. Die Fragen waren abgestuft nach drei Bewer-

tungsmöglichkeiten. Alle Beurteilungen für die Artikel lagen in den ersten beiden Bewertungsstufen und es gab einige Enthaltungen (ergänzende % auf Hundert). 91% der Befragten halten die Artikel für sehr informativ, 7 % für mittelmäßig informativ, 80 % für sehr gut recherchiert, 13 % für mittelmäßig gut recherchiert. Weitere Kriterien: Der FUK-DIALOG als echter Ratgeber trifft für 76 % genau zu, für 24 % trifft es etwas zu, leicht zu lesen (83 % trifft genau zu; 13 % trifft es etwas zu), umfassend (54 % trifft genau

zu, 42 % trifft es etwas zu) und vom Umfang richtig (69 % trifft genau zu, 27 % trifft es etwas zu). Das Interesse für die einzelnen Rubriken und die Beurteilung der Artikelauswahl haben wir in den Grafiken dargestellt.

Herzlichen Glückwunsch



Unter allen Einsendern haben wir eine kostenlose Teilnahme am „Forum-Sicherheit 2009“ in Hamburg, inklusive Übernachtung für zwei Personen, verlost. Gewonnen hat Kreisbrandmeister **Werner Sperk**, Feuerwehr Kyffhäuserkreis in Ebeleben. Der Gewinner wurde bereits benachrichtigt.

Feuerwehr Vertrauenssieger

Deutschlands und Europas Feuerwehrleute sind erneut Sieger der vertrauenswürdigsten Berufe geworden, wie aus Europas größter Verbraucherstudie für das Magazin Reader's Digest hervorgeht. 93 % der Deutschen (Europa 92 %) haben Feuerwehrangehörigen ein „ziemlich hohes“ bzw. „sehr hohes“ Vertrauen ausgesprochen. Auf Platz zwei der Rangliste folgen Piloten, dann Krankenschwestern, Apotheker und Ärzte. In Politiker setzen 7 % der Deutschen (Europa 7 %) ein „sehr hohes“ bzw. „ziemlich hohes“ Vertrauen.

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte Berufung in den Landesbeirat



Im Rahmen der Vertreterversammlung der FUK Mitte am 21. April in Magdeburg wurde Geschäftsführerin Iris Petzoldt als ordentliche Vertreterin in den

Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz berufen. Der Landesbeirat berät nach § 8 ThürB-KG den Thüringer Innenminister

in grundsätzlichen Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes und gibt Anregungen zur Durchführung des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes. Im Auftrag des Thüringer Innenministers Manfred Scherer überreichte Harald Hilpert aus dem Innenministerium die Berufungsurkunde. Die Vorsitzenden des Vorstandes, Lars Oschmann, und der Vertreterversammlung, Andreas Schumann, gratulierten und wünschten Iris Petzoldt für ihre Tätigkeit im Landesbeirat viel Erfolg.

„FUK-Forum Sicherheit“ 2009 in Hamburg Fachtagung widmet sich Schutzausrüstung der Zukunft



„Vision Schutzausrüstung“ – unter dieser Überschrift richten die Feuerwehr-Unfallkassen ihre mittlerweile dritte bundesweite Fachtagung „FUK-Forum Sicherheit“ am 10. und 11. Dezember 2009 in der Handelskammer

Hamburg aus. Nach den erfolgreichen Sicherheitsforen der Jahre 2005 und 2007 zu den Themen „Fitness“ und „Demografischer Wandel“ steht diesmal die Entwicklung und Zukunft der Persönlichen Schutzausrüstung in den Feuerwehren im Mittelpunkt.

Das vielfältige Einsatzgeschehen der Feuerwehren und die damit verbundene Gefährdung bringt es mit sich, dass Unfälle im Feuerwehrdienst, bezogen auf die statistische Größe „Vollarbeiter“, bundesweit die Spitzenstellung einnehmen. Die Feuerwehr-Unfallkassen kennen die Unfallschwerpunkte. Naturgemäß beobachten sie nicht nur die Entwicklung der persönlichen Schutzausrüstung, sondern begleiten auch die Normung und fördern nützliche Erkenntnisse durch Unfalluntersuchungen und Statistik-Analysen zu Tage.

und die Schwere der Verletzungen durch optimale „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) zu minimieren. Für Einsatzkräfte der Feuerwehren ist die PSA nicht nur Unfall-, sondern auch Lebensversicherung. Der „Panzer“ muss den Gefährdungen entsprechend angepasst, trotzdem funktionell und finanzierbar sein. Dies setzt nicht nur Erkenntnisse, sondern auch Visionen voraus. Die Fachtagung über die „Vision Schutzausrüstung“ wird eine Standortbestimmung vornehmen und Zukunftsperspektiven für eine verbesserte Sicherheit im Feuerwehrdienst aufzeigen. Zu den Referenten gehören u.a. der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes Hans-Peter Kröger, der Landesbranddirektor der Berliner Feuerwehr Wilfried Gräfling sowie Oberbranddirektor und Amtsleiter der Feuerwehr Hamburg Klaus Maurer.

richtet sich an Führungskräfte der Feuerwehren, Sicherheitsingenieure und-beauftragte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Termin:
Do. 10.12.2009, 13 Uhr bis Fr. 11.12.2009 gegen 13 Uhr

Tagungsort:
Handelskammer Hamburg, Albert-Schäfer-Saal, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg

Teilnahmegebühr:
98,00 Euro inkl. Tagungsunterlagen und -dokumentation, Abendessen auf dem Traditionssiegler „SSS Rickmer Rickmers“ im Hamburger Hafen

Weitere Informationen:
www.hfuk-nord.de

Ziel ist es, die Zahl der Unfälle Das „FUK-Forum Sicherheit“

Anmeldung für das FUK-Forum Sicherheit „Vision Schutzausrüstung“ der Feuerwehr-Unfallkassen in Hamburg, 10./11.12.2009

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Ich melde mich hiermit verbindlich für das FUK-Forum „Vision Schutzausrüstung“ der Feuerwehr-Unfallkassen vom 10.-11.12.2009 in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg an.
- Ich nehme am 10.12.2009, 20:00 Uhr, am Abendessen „Hansebüffet“ auf dem Traditionssiegler „Rickmer Rickmers“, teil.
- Für eine Begleitperson zum Abendessen habe ich zusätzlich 58,00 Euro überwiesen.

Den Tagungsbeitrag für das „FUK-Forum Sicherheit 2009“ in Höhe von € 98,00 habe ich unter dem Kenntwort „FUK Forum Sicherheit 2009“ und Angabe meines Vor und Zunamens auf das Konto-Nr. 1000206421 (Kontoinhaber: Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord) bei der HSH Nordbank (BLZ 21050000) überwiesen.

Neuer Leitfaden

Sport, Spiel und Spaß für die Jugendfeuerwehr

Nach dem Leitfaden „Feuerwehrsport“ hat die HFUK Nord das Fachbuch „Sport in der Jugendfeuerwehr“ herausgegeben. Es ist das erste Buch, das die Themen Fitness, Gesundheit und Ernährung speziell für die Jugendfeuerwehren ab 10 Jahre aufbereitet. In dem Leitfaden geht es in erster Linie um die Planung und Durchführung von Sport, Spiel und Spaß in der Jugendfeuerwehr.

Das Buch enthält umfangreiche Spiele- und Übungssammlungen zu den Themen Ausdauer-, Kräftigungs-, Schnelligkeits-, Geschicklichkeits- und Beweglichkeitstraining. Dazu gibt es einen Abschnitt, der sich mit gesunder Ernährung im Kindes- und Jugendalter befasst – inklusive einer Vorlage für einen komplett ausgestatteten Jugendfeuerwehr-Projektnachmittag. Zudem gibt es Rezeptvorschläge für die Zubereitung von Speisen auf Lagern und Fahrten. Weitere Themen sind: Organisation von Sportdiensten, Unfallversicherungsschutz sowie Verhütung von und Erste Hilfe bei Sportunfällen.



Termine



Trainerseminar

Das zusätzliche Seminar "Fit For Fire-Trainer"-2009-III findet vom 7.-9.10. an der Landessportschule Güstrow in Mecklenburg-Vorpommern statt. Teilnehmen können Feuerwehrangehörige aus dem Geschäftsgebiet der HFUK Nord. Weitere Informationen und Anmeldung: www.hfuk-nord.de

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte
V.i.S.d.P.: Lutz Kettenbeil, Hanseatische FUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel
Redaktion: Hilke Ohrt, Redaktionsbüro wortgut, Ottendorfer Weg 4, 24119 Kronshagen
Satz: Carola Döring, Gestaltung aus Flensburg, Norderstr. 46, 24939 Flensburg
Druck: Pirwitz Druck & Design, Eckernförder Straße 259, 24119 Kronshagen
Fotos: Feuerwehr-Unfallkassen, Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Deutscher Feuerwehrverband, Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern eV.
Erscheinungsweise: alle 3 Monate
Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2009 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

Kostenlose Exemplare gibt es für die Jugendfeuerwehren aus Schleswig-Holstein, Mecklenburg Vorpommern und Hamburg sowie begrenzt für Sachsen-

Anhalt und Thüringen. Anfragen aus anderen Bundesländern sowie alle Bestellungen per E-Mail an: heinz@hfuk-nord.de

INFORMATIONEN

Sie möchten schneller wissen, was bei der FUK los ist? Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de

Ihr Draht zur Redaktion: **0431/6031747** oder redaktion@fuk-dialog.de



Absender:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Entsendende Stelle / Institution

Funktion (z.B. Kreisbrandmeister, Wehrführer, Amtsleiter)

telefonische Erreichbarkeit

E-Mail

Bitte
ausreichend
frankieren!

Organisationsbüro
FUK-Forum "Sicherheit 2009"
 I. Hs. der Hanseatischen FUK
 Postfach
24097 Kiel